



Österreichischer Städtebund

24/SN-4/ME

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, Wien, am 29. Februar 1996
mit dem das Arbeitslosen- Bucek/Gai/c:Parl
versicherungs-gesetz 1977, Klappe 899 994
das Sonderunterstützungs- 414/79/96
gesetz, das Arbeitsmarkt-
politik-Finanzierungsgesetz,
das Allgemeine Sozial-
versicherungs-gesetz und das
Bauern-Sozialversicherungs-gesetz
geändert werden (Arbeitsmarkt-
politik-gesetz 1996

4 FEBRUAR 1996 P6

4. FEB. 1996

5,3,76 1/1

J. Kopeck

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Arbeit und
Soziales, Zl. 37.001/1-2/96, übermittelten, im Betreff
genannten Entwurfes, gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übermitteln.

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, Wien, am 29. Februar 1996
mit dem das Arbeitslosen- Bucek/Gai/c:Arbeit
versicherungs-gesetz 1977, Klappe 899 994
das Sonderunterstützungs- 414/79/96
gesetz, das Arbeitsmarkt-
politik-Finanzierungsgesetz,
das Allgemeine Sozial-
versicherungs-gesetz und das
Bauern-Sozialversicherungs-gesetz
geändert werden (Arbeitsmarkt-
politik-gesetz 1996

Zu Zahl: 37.001/1-2/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales/
Sektion III - Abteilung 2

Stubenring 1
1010 Wien

Zu der vorgesehenen legislativen Maßnahme darf der Österreichische Städtebund mitteilen, daß dagegen seitens der Städte und Gemeinden Einwendungen insbesondere gegen den § 8 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz bestehen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, Bund, Länder und Gemeinden als Dienstgeber von diesen Bestimmungen auszunehmen. Es besteht bei allen öffentlichen Dienstgebern, somit auch bei den Gemeinden, keineswegs die Praxis, daß Dienstnehmer ab einer gewissen Altersgrenze aus dem Grund freigesetzt werden, um erhöhte Pensionskosten bzw. Abfertigungsansprüche zu vermeiden. Dem stehen die Bestimmungen des Dienstrechtes für die öffentlichen Bediensteten entgegen, sodaß eine Beeinflussung der Altersstruktur der Bediensteten ohnehin nicht möglich wäre. Es ist insbesondere für die Gemeinden nicht erkennbar, ob das Malussystem des § 12 des Arbeitsmarktpolitik-

- 2 -

Finanzierungsgesetzes für die Gemeinden als Dienstgeber zum Tragen kommen soll oder ob diese verhalten werden sollen, einen Ausgleichsbeitrag nach § 8 Abs. 1 zu bezahlen haben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat